



Vereinbarung zur Sicherstellung der Compliance-  
Grundsätze

zwischen dem/der

**2W Technische Informations GmbH & Co. KG**

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt - und  
dem/der

- Auftragsverarbeiter - nachstehend „Vertragspartner“ genannt

[ggf.: Vertreter .....]

Die Geschäftsführung der 2W bekennt sich sowohl im Innenverhältnis gegenüber den Mitarbeitern als auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Regeln und sorgt für deren flächendeckende Einhaltung durch das Unternehmen.

Diese Compliance-Vereinbarung gilt zusätzlich zu den Verträgen zwischen den Vertragspartnern mit der 2W GmbH & Co. KG, welche kein Zertifikat vorweisen. Damit möchten wir sicherstellen, dass in der Geschäftsbeziehung Compliance-Grundsätze eingehalten werden.

Dazu zählen im Einzelnen:

**1. Einhaltung von Gesetzen und Tarifverträgen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle relevanten Rechtsnormen und tariflichen Verpflichtungen vollumfänglich einzuhalten. Begeht bzw. unterlässt er eine Handlung, die zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit wegen Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit führen kann, steht dem Auftraggeber in fristloses Kündigungsrecht aller Verträge zu. Werden Bußgelder gegen den Auftraggeber durch das Verschulden des Vertragspartners verhängt, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese unverzüglich zu erstatten. Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Auftraggeber ist zulässig.

Um Risiken für den Auftraggeber in der Zeitarbeit zu vermeiden, gilt besonderes Augenmerk auf die korrekte Vergütung der eingesetzten Mitarbeiter/innen (richtige Eingruppierung gemäß eingesetzter Qualifikation, korrekte Bezahlung von Urlaubs-, Krankheits- und Feiertagen und richtige Anwendung von Branchenzuschlägen).

Bei Dienst- und Werkverträgen wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und eventuellen notwendiger Anwendung von allgemeinverbindlichen Regelungen nach dem Entsendegesetzes gelegt.



## **2. Sozialversicherung und Stichprobenprüfung: Beachtung geltendes Recht bei Anstellungen**

### Für Vertragspartner in Deutschland:

Die Sozialversicherung ist immer nach dem Entstehungsprinzip (gesetzlicher und tariflicher Anspruch des/der Mitarbeiter/innen) abzuführen. Die Mithaftung des Auftraggebers für die Sozialversicherung ist gesetzlich festgelegt. Daher reicht eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenversicherung nicht aus. Diese bescheinigt nur die Zahlung der angemeldeten Beträge. Ob Mitarbeiter/innen korrekt nach Gesetz und Tarif bezahlt werden wird durch die Bescheinigung nicht bestätigt. Der Vertragspartner hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter, die obengenannten Kriterien stichprobenartig überprüfen kann. Dafür stellt der Vertragspartner die notwendigen Nachweise auf Verlangen des Auftraggebers zur Verfügung.

Nach dem die Compliance-Vereinbarung in Kraft getreten ist, kann ein Quick-Scan bei allen Vertragspartnern auf Kosten der Vertragspartner vom Auftraggeber oder einem Beauftragten durchgeführt werden. Wird dieser verweigert, besteht das Recht zur fristlosen Kündigung aller bestehenden Verträge. Für jeden neuen Dienstleister, der kein Zertifikat vorweisen kann, gilt die Bereitschaft, sich einem Quick-Scan zu unterziehen.

### Für Vertrag 9§.Partner im Ausland

Sämtliche Gesetze zur Regelung von Arbeitsverhältnissen, Abgaben, Versicherungen und ähnlichem sind entsprechend der Gesetzgebung im Land des Vertragspartners einzuhalten.

## **3. Geschenke**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine(m)r Mitarbeiter/in des Auftraggebers Geschenke oder sonstige Zuwendungen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Angehörigen der Beschäftigten. Bei Verstoß hat der Auftraggeber das Recht alle bestehenden Verträge zu kündigen.

## **4. Kinderarbeit**

Die 2W duldet keinerlei Form von Kinderarbeit. Der Vertragspartner beschäftigt keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land oder der jeweiligen Rechtsordnung. Ist kein Mindestalter für die Beschäftigung festgelegt, beschäftigt der Vertragspartner keine Kinder unter 15 Jahren. Beschäftigte unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäß den gesetzlichen Anforderungen (z.B. hinsichtlich der Arbeitszeiten und -bedingungen) und unter Beachtung der Anforderungen hinsichtlich Bildung und Ausbildung.

## **5. Moderne Sklaverei**

Die 2W erwartet von ihren Vertragspartnern, die Menschenrechte zu respektieren und grund-legende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu beachten. Dazu gehört auch Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Vertragsknechtschaft, unfreiwillige Gefangenearbeit, Sklaverei und Menschenhandel zu untersagen. Hierzu gehört auch das Transportieren, Beherbergen, Rekrutieren, Versetzen oder Entgegennehmen von Menschen mithilfe von Drohungen, Zwang, Nötigung, Entführung oder Betrug zwecks Erhalts von Arbeitskraft oder Dienstleistungen.

Jegliche Beschäftigung muss freiwillig sein; Mitarbeiter haben jederzeit das Recht, ihre Arbeitsstelle zu verlassen oder ihr Beschäftigungsverhältnis (unter Einhaltung der in Deutschland gültigen Gesetzgebung) zu beenden. Mitarbeiter haben das Recht, ihren Arbeitsplatz oder ihre Unterkunft in Zeiten, in denen sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind, zu verlassen, und dürfen keiner



unangemessenen Einschränkung ihrer Grundrechte (z.B. Zugang zu Toiletten, Trinkwasser usw.) ausgesetzt werden. Die 2W führt dazu ziel-gruppenspezifische Schulungen durch. ---

## **6. Ausschluss jeglicher Diskriminierung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Abstammung, Sprache, Alter, Religion, politischer Anschauung oder körperlichem Erscheinungsbild zu unterbinden.

Die 2W ist der Überzeugung, dass die Maxime „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit unabhängig von Gender und Herkunft“ ein wichtiges Element bei der Auswahl und Bindung hochwertiger Arbeitskräfte darstellt.

## **7. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen**

Die Beschäftigten des Vertragspartners müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung und Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Der Vertragspartner erkennt an und respektiert das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Tarifverhandlungen zu führen, wenn dies im Land des Vertragspartners so vorgesehen ist.

## **8. Arbeitsschutz**

Der Vertragspartner verpflichtet sich eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anzustreben, indem er einen für ihr Unternehmen angemessenen Ansatz für Gesundheits- und Sicherheitsmanagement anwendet.

Der Vertragspartner hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Dies umfasst regelmäßige Risikobewertungen der Arbeitsplätze und die Umsetzung geeigneter Gefahrenabwehr- und Vorsichtsmaßnahmen. Beschäftigte sind in Arbeitsschutzthemen angemessen zu schulen.

## **9. Fairer Wettbewerb**

Der Vertragspartner hält geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein.

## **10. Offenlegung von Interessenkonflikten**

Interessenkonflikte können die Integrität der 2W in Zweifel ziehen. Der Vertragspartner legt jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt mit der 2W offen.

## **11. Datenschutz**

Unternehmen mit Standort/en in EU-Mitgliedstaaten stehen in der Pflicht, seit Mai 2018 die neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) umzusetzen. Die DSGVO verpflichtet Unternehmen zur Etablierung eines Datenschutz-Management-Systems. Das geforderte DMS beinhaltet unter anderem die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses, die Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Implementierung eines Risiko-Management-Systems. Der Vertragspartner verpflichtet sich, unternehmensweit datenschutzrechtlich relevante Prozesse umzusetzen bzw. umgesetzt zu haben. Unsere Informationen zur Ihren gespeicherten Daten nach Artikel 13 und 14 EU DSGVO finden Sie unter folgendem Link:

<https://2wgmbh.de/de/datenschutz/>



## 12. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Wir fördern eine Unternehmenskultur, die Transparenz, Integrität und ethisches Verhalten unterstützt. Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter und Partner in der Lage sind, Bedenken hinsichtlich unethischen Verhaltens oder Verstößen gegen Gesetze und Vorschriften zu äußern, haben wir ein Whistleblowing-System eingerichtet.

Meldemöglichkeiten: Mitarbeiter und Lieferanten können Bedenken über verschiedene Kanäle melden, einschließlich:

- Anonymer Hotline
- E-Mail-Adresse für vertrauliche Meldungen
- Persönliche Gespräche mit der HR-Abteilung

Alle Meldungen werden vertraulich behandelt. Die Identität des Whistleblowers wird, sofern möglich, geschützt, um die Anonymität zu wahren.

-Null-Toleranz-Politik: Wir dulden keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern oder Informationen bereitstellen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf:

- Entlassung
- Herabsetzung
- Diskriminierung
- Belästigung

- Meldung von Vergeltungsmaßnahmen: Sollte ein Whistleblower Vergeltungsmaßnahmen erfahren, wird dies ernst genommen und umgehend untersucht. Betroffene Personen haben das Recht, diese Vorfälle zu melden.

- Wir verpflichten uns, alle Lieferanten über die Whistleblowing-Regeln und den Schutz vor Vergeltung zu informieren.

## 13. Plagiate

Alle Vertragspartner sind verpflichtet, ausschließlich Originalprodukte und -dienstleistungen zu liefern. Dies bedeutet, dass alle gelieferten Materialien, Designs und Technologien frei von Plagiaten sein müssen. Vertragspartner müssen sicherstellen, dass ihre Produkte und Dienstleistungen keine Urheberrechte, Patente, Marken oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen. Vertragspartner müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Originalität ihrer Produkte und Dienstleistungen zu überprüfen. Dies kann durch interne Prüfungen, die Nutzung von Plagiatsoftware oder durch die Einholung von Gutachten externer Experten erfolgen. Auf Anfrage müssen Lieferanten Nachweise über die Originalität ihrer Produkte und Dienstleistungen vorlegen können.

## 14. Umwelt und Nachhaltigkeit

Der Vertragspartner verpflichtet sich eine Umsetzung des Umweltschutzes auf hohem Niveau anzustreben, indem er einen für ihr Unternehmen angemessenen Ansatz anwendet. Der Vertragspartner hält die geltenden Umweltschutzbestimmungen ein und verpflichtet sich zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung. Die Berücksichtigung des komplexen Aspektes der Nachhaltigkeit in der Beschaffung von Produkten und dem Einkauf von Dienstleistungen bildet einen wichtigen Baustein. Es gilt das umweltbewusste Handeln jedes Einzelnen zu stärken und den Umweltschutz als Selbstverständlichkeit im Denken und Handeln aller zu verankern. Ziele dabei sind gesellschaftliche Verantwortung stärker forcieren, Ressourcen verantwortungsvoll einsetzen sowie sich kontinuierlich sozial und ökologisch orientieren.

## 15. Dekarbonisierung und Umgang mit Luft- und Lärmemissionen

Unsere Vertragspartner erfassen, überwachen und kontrollieren die allgemeinen Luft- und insbesondere Treibhausgasemissionen aus ihren Betriebsabläufen. Bei Bedarf ergreifen sie Maßnahmen, um diese Emissionen vor ihrer Freisetzung zu behandeln. Zudem reduzieren sie schädliche Lärmemissionen. Darüber hinaus sind die Lieferanten dafür verantwortlich, ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen. Sie sollen wirtschaftliche Lösungen entwickeln, um sämtliche Emissionen, insbesondere Treibhausgase, zu minimieren und die Dekarbonisierung ihrer Geschäftsprozesse voranzutreiben.



## 16. Tierschutz und Artenvielfalt

Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt zu ergreifen. Dies umfasst den Erhalt natürlicher Lebensräume, die Vermeidung von Eingriffen in empfindliche Ökosysteme und die Förderung nachhaltiger Praktiken in der Land- und Forstwirtschaft. Vertragspartner werden ermutigt, innovative und nachhaltige Praktiken zu entwickeln und umzusetzen, die zur Erhaltung der Artenvielfalt und zum Schutz der Tiere beitragen. Dies kann durch die Einführung umweltfreundlicher Technologien, die Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden und Chemikalien sowie die Förderung von Biodiversitätsprojekten geschehen.

## 17. Verbindliche Anforderungen an Tier-1-Lieferanten

Tier 1 Lieferanten sind verpflichtet, alle relevanten Standards und Anforderungen, die von unserem Unternehmen festgelegt werden, klar und transparent an ihre nachgelagerten Lieferanten weiterzugeben. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, Qualitätsstandards, Umweltvorgaben und soziale Verantwortung.

Tier 1 Lieferanten müssen eine umfassende Dokumentation führen, die die Weitergabe von Standards an nachgelagerte Lieferanten nachweist. Diese Dokumentation sollte regelmäßig aktualisiert und auf Anfrage bereitgestellt werden.

Tier 1 Lieferanten sind dafür verantwortlich, Schulungsprogramme anzubieten, um sicherzustellen, dass ihre nachgelagerten Lieferanten die erforderlichen Standards verstehen und umsetzen können. Dies kann durch Workshops, Schulungssitzungen oder Informationsmaterialien geschehen.

Tier 1 Lieferanten sind verpflichtet, regelmäßig Berichte über die Einhaltung der Standards zu erstellen.

## 18. Bodenqualität

Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenqualität zu ergreifen. Dies umfasst den Schutz vor Erosion, die Vermeidung von Bodenverdichtung und die Förderung der Bodenfruchtbarkeit durch nachhaltige Praktiken.

Ort, Datum: München, 10.06.2024

Michael Süß

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertragspartners